

Hinweise/ Antrag für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Die Empfänger von diesen Sozialleistungen:

ALG II

Arbeitslosengeld II
Sozialgeld SGB II

SGB XII

Sozialhilfe
Grundsicherung

AsylbLG

Asylbewerber-
leistungen

WoGG

Wohngeld

BKGG

Kinderzuschlag (KIZ)
neben Kindergeld

erhalten bis zur Vollendung des **25.** Lebensjahres folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe:

eintägige Ausflüge/ mehrtägige Fahrten mit der Schule/ Kindertageseinrichtung

Nachweis erforderlich über Ziel, Kosten des Ausflugs, Dauer und Kostender Fahrt (z.B. Elternbrief) und Formular ergänzende Angaben. Es muss die Bestätigung vorliegen, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

ab Vollendung 16.Lebensjahr ist jährlich eine aktuelle Schulbescheinigung erforderlich

zum **01.08.** 103,00 €

zum **01.02.** 51,50 €

Schülerbeförderungskosten, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden

Bitte Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid des Schulamtes zur Übernahme der Beförderungskosten beifügen.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Gesondertes Formular zur Lernförderung beifügen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung

Nachweis über die Anmeldung zur Mittagsverpflegung, Kosten und Zeitraum der Inanspruchnahme

bis zur Vollendung des **18.** Lebensjahres **15 € /Monat** für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**, z. B. für Mitgliedschaft in Vereinen, Musikschule, Freizeiten und ähnliches

Nachweis erforderlich z.B. Mitgliedsbestätigung, Anmeldung, Zahlungsnachweis, Höhe der Kosten etc.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift/Straße/ Hausnummer

PLZ/ Ort

Eltern/Erziehungsberechtigte

Telefonnummer

Bankverbindung / IBAN/ BIC/ Kontoinhaber

Besucht folgende Schule/ Kindertageseinrichtung (Name und Ort)

Entbindung der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich das örtliche Sozialamt der jeweils zuständigen Stadt oder Gemeinde bzw. die Jobcenter im Kreis Soest von seiner Schweigepflicht gegenüber den Anbietern und den Schulen. Die Leistungsträger werden damit berechtigt, gegenüber dem Anbieter Auskünfte sowie notwendige Nachfragen zur Höhe und Art (z.B. Unterrichtsfächer bei Lernförderung) zu stellen und zu beantworten und auch über den Wegfall der Leistungen zu benachrichtigen.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort/Datum

Unterschrift Leistungsempfänger/ gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen

Allgemeine Informationen

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird. Bei Empfängern von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld können ggf. auch für Zeiten vor der Antragstellung Leistungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorlagen.

Leistungen für Bildung können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule (ohne Bezug von Ausbildungsvergütung) besucht wird. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben werden nur für Kinder und Jugendliche erbracht, die noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Eintägige Ausflüge mit der Schule/ Kindertageseinrichtung

Hierzu gehören die Aufwendungen wie die Fahrtkosten, Eintrittsgelder, Leihgebühren für Schlittschuhe etc. Taschengeld und andere Ausgaben (z.B. Sportschuhe, Badezeug, Rucksack) sind nicht förderfähig. Veranstaltungen in der Schule (Zirkusprojekte, Theateraufführungen etc.) oder auf dem Schulgelände sind nicht förderfähig.

Mehrtägige Fahrten mit der Schule/ Kindertageseinrichtung

Abrechnungsfähig sind die tatsächlichen Aufwendungen, die zu belegen sind. Der Elternbrief und das Formular ergänzende Angaben sind beizufügen. Auch hier sind Taschengeld und Aufwendungen für Sportschuhe etc. nicht förderfähig. Eine Bestätigung der Schule, dass die Fahrt den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten entspricht, ist erforderlich. Wichtig ist die verpflichtende Teilnahme im Klassen- oder Kursverbund. Fahrten auf freiwilliger Basis sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG erhalten diese Zahlungen automatisch vom Jobcenter. Der Schulbedarf ist für die Schultasche, Schreibmaterial, Hefte, Sportzeug etc.

Empfänger und Empfängerinnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld müssen bei dem örtlich zuständigen Sozialamt einen Antrag stellen.

Schüler und Schülerinnen ab Vollendung des 15. Lebensjahres müssen den Schulbesuch mit einer aktuellen Schulbescheinigung nachweisen.

Schülerbeförderung

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges können nur dann berücksichtigt werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule ein Anspruch besteht.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Hier ist ein gesondertes Formular zur Lernförderung beizufügen, aus welchem der Lernförderbedarf zur Erreichung der Lernziele ersichtlich ist. Die Schule bescheinigt dies. Ebenso sind die erforderlichen Kosten für die Lernförderung nachzuweisen.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung.

Die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung können in voller Höhe berücksichtigt werden. Der Anbieter der Mittagsverpflegung/ Caterer erhält eine Kostenzusage, die als Abrechnungsgrundlage dient

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Hierfür werden monatlich 15 € zur Verfügung gestellt, die für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musik oder Malen), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) und die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Fußballcamp) verwendet werden.